

liehen Erkenntnis und der Entwicklung der Produktivkräfte (insbesondere der technischen Sicherheit) an und für sich nicht mehr objektiv notwendig ist, aber in dem jeweiligen Bereich aus ökonomischen Entwicklungsbedingungen noch generell besteht. Hier kommt es darauf an, durch ökonomische und rechtliche Maßnahmen diese höhere Form der Organisation durchzusetzen (z. B. veraltetes Sicherheitssystem bei der Reichsbahn, beim Kraftwagenverkehr oder in Industriebetrieben). Das Strafrecht könnte hier nur sinnvoll sein, wenn eine bereits bestehende, ökonomisch realisierbare Verantwortung zur generellen Einführung der höheren Sicherheitsorganisation nicht erfüllt worden ist. Diese Sachverhalte dürften jedoch selten sein.

Kollisionen können auch dadurch entstehen, daß eine in der DDR ökonomisch bereits mögliche höhere Organisation der jeweiligen Prozesse rechtlich noch nicht durchgesetzt ist, daß die Sicherheitsbestimmungen den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht entsprechen. Hier kommt es auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Recht an, damit dieses ein höchste Sicherheit garantierender Regulator der Prozesse sein kann. Die Entwicklung und Überarbeitung sinnvoller Sicherheitsbestimmungen mit klarer Verantwortung braucht nicht nur generelle, sondern kann auch betriebliche Sicherheitsregeln betreffen. Das Strafrecht kann hier nur zum Zuge kommen, wenn klare Verantwortlichkeiten zur Herstellung einer solchen rechtlichen Ordnung verletzt worden sind. Dabei wird es sich jedoch nur um seltene Ausnahmefälle handeln.

Kollisionen können ferner ihre Ursache darin haben, daß eine bestehende Ordnung — die solche Kollisionen ausschließen würde — zwar rechtlich bereits geschaffen ist, aber faktisch nur in verzerrten Formen oder überhaupt nicht existiert. Ungeachtet der immer möglichen und sich im steten Prozeß der Veränderung befindlichen Verbesserung der bestehenden ökonomischen, technischen und rechtlichen Sicherheitsordnung geschehen eine Anzahl von Kollisionen, Havarien, Unfälle, Unglücke usw., die bei Einhaltung selbst der verbesserungsbedürftigen Sicherheitsordnung vermeidbar gewesen wären. Schätzungen — und nur diese sind bei dem gegenwärtig mangelhaften Kampf gegen solche Erscheinungen und der dadurch bedingten mangelhaften, oft nur summarischen Aufklärung solcher Kollisionen möglich — gehen dahin, daß